VEREINSSATZUNG

Paragraph 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen: Verein für Jugend- und Familienhilfen. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Name wird sodann den Zusatz "eingetragener Verein" (e.V.) tragen. Der Sitz des Vereins ist in München.

Paragraph 2 Zweck, Aufgaben des Vereins

- a) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugend- und Familienhilfen. Der Verein hat die Aufgaben, sozialpädagogische bzw. pädagogische Maßnahmen, auch besonders im Rahmen des Kinder- und Jugendhilferechtes (KJHG), anzubieten. Gedacht ist dabei u.a. an das Führen von Erziehungsbeistandschaften und das Angebot der Sozialpädagogischen Familienhilfe.
- b) Weitere soziale Aufgaben, die im Sinne seiner Zielsetzung liegen und die sich durch die praktische Arbeit als für die Allgemeinheit sinnvoll und wichtig herausstellen, sollen ebenfalls iniziiert und durchgeführt werden.

Paragraph 3 Geimeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Paragraph 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31.12.93.

Paragraph 5 Mitgliedschaft

1) Mitglied des Verein kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.

- 2) Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Aushändigung einer Mitgliedsbestätigung.
- Die Mitgliedschaft endet
- a) mit dem Tod / 6: b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied; sie ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- c) durch Ausschluß aus dem Verein
- 4) Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluß des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluß ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluß ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluß.

Paragraph 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- 1) Der Vorstand
- 2) Die Mitgliederversammlung

Paragraph 7 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem
- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- Kassier
- Schriftführer
- 2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf 2 Jahre gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.

3) Der Vorstand im Sinne des Paragraphen 26 BGB ist der 1. und 2. Vorsitzende. Beide sind, jeder für sich allein, berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

Paragraph 8 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen durch persönliche Einladung mittels Brief einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- 2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a. Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr
- b. beschließt über die Annahme des Geschäfts- und Kassenberichts
- c. erteilt die Entlastung der Vorstandschaft
- d. wählt den Vorstand
- e. Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
- f. Beschlüsse über die Berufung eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluß durch den Vorstand
- g. beschließt Änderungen der Vereinssatzung und über die Auflösung des Vereins
- 3) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 5 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
- 4)Jedes bei der Mitgliederversammlung anwesende volljährige Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden volljährigen Mitglieder gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
 Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 5) Anträge zur Mitgliederversammlung sind rechtzeitig eingebracht, wenn sie mindestens drei Tage vor Zusammentritt der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sind.
- 6) In der Mitgliederversammlung werden zwei Mitglieder als Kassenprüfer jeweils auf zwei Jahre durch Stimmenmehrheit

der anwesenden volljährigen Mitglieder gewählt. Scheidet ein Kassenprüfer aus, prüft der übriggebliebene bis zum Zusammentreffen der Mitgliederversammlung allein. Scheiden beide Kassenprüfer aus, so beruft der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Kassenprüfer.

7) Die Wahl der Vorstandschaft muß geheim durchgeführt werden. Die Mitgliederversammlung bestimmt zur Durchführung der Wahl einen Wahlausschuß, der aus drei Mitgliedern besteht. Für die Wahl des Vorstandes, sowie der Kassenprüfer ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültigen abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

Paragraph 9 Beurkundung von Vereinsbeschlüssen

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, in dem insbesonderre die Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse genau aufgeführt sind. Das Protokoll ist vom Schriftführer und vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Paragraph 10 Mitgliedsbeiträge, Haftung

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 01.01. eines Jahres im voraus fällig. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Derzeit beträgt der Jahresbeitrag DM 12,-- pro Person/Mitglied. Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen.

Paragraph 11 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine besonders zu berufende Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Annahme des gestellten Antrages ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich, mindestens jedoch die Hälfte aller Mitgliederstimmen. Bei Beschlußunfähigkeit ist innerhalb von zwei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung zu berufen, welche alsdann ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlußfähig ist. Bei der Berufung der zweiten Mitgliederversammlung ist auf diese Folge ausdrücklich hinzuweisen.

- 2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.
- 3) Bei Auflösung des Vereins, bei seinem Erlöschen oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vereinsvermögen an eine von der Mitgliederversammlung zu bestimmende Körperschaft des öffentlichen Rechtes oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung im Sinne des Paragraphen 2 dieser Satzung.

Paragraph 12 Inkrafttreten

Diese Satzung soll mit dem Tage ihrer Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Kraft treten. Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung vom 09.02.93 von den unterzeichnenden Gründungsmitgliedern einstimmig Verabschiedet.

München, den 09. Februar 1993

Gründungsmitglieder:

Peter Klinder

Georg Rueff

Sylvia Esterhammer

Stefan Hagn

Stefan Fischer

Doris Much

Hans Marquardt

Gemeinsames Registerportal der Länder

Unternehmensträgerdaten

Firma: Bayern Amtsgericht München VR 14266 – Verein für Jugend- und Familienhilfen e.V.

والمستحيدة فيها فالماء فياها مناهم والمساومة والمرابعة والمراب والمرابع والمرابع والمرابعة والمساومة والم

Eingetragener Verein

Kapital:

Rechtsform:

0,00

15.04.1993

Eintragsdatum:

(Beim Eintragungsdatum kann es zu systembedingten,

fehlerhaften Angaben kommen!)

Löschdatum:

Bilanz vorhanden:

Verein für Jugend- und Familienhilfen e.V.

Anschrift (ohne

Gewähr):

Nymphenburger Str. 84

80636 München